

# Weißenfels-Zeitung

## Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Heilige Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Diese Woche 850 Milliarden mit  
zutragen, einzelne Nummern 150 Milliarden.  
Gemeinde-Verbands-Girokonto Nummer 3.  
Postcheckkonto Dresden 12548.  
Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nummer 3.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts  
und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 42 Millimeter breite  
Petitseite 20 Goldpfennige, Eingangs- und  
Reklamen 50 Goldpfennige.

Verantwortlicher Redakteur: Felix Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 295

Donnerstag den 20. Dezember 1923

89. Jahrgang

### Das neue Steuerbudget der Reichsregierung Die 2. Steuernovverordnung.

Berlin, 19. Dezember. Voraussichtlich wird im Laufe des morgigen Tages die schon vielfach auch in der Presse erörterte zweite Steuernovverordnung erscheinen. Die Tel.-Union ist in der Lage auf Grund von Mitteilungen von zuständiger Seite schon heute unverbindlich die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Steuernovverordnung bekannt zu geben. Sie enthält:

1. eine Verordnung, die die endgültige Regelung der Zahlung der Einkommensteuer für das laufende Jahr 23 enthält, und zwar nicht für alle nicht lohnsteuerzahrende Steuerträger eine Abholzung bis zum 1. Januar vor und zwar in Höhe von 0,40 Goldmark für je 1000 Mark, der im Jahre 22 endgültig veranlagt oder gezahlten Einkommensteuer. Mit dieser Zahlung zusammen, mit den bisher festgestellten Voranzahlungen ist das Jahr 23 endgültig abgepolten.

2. Für das Jahr 24 sind neue Maßstäbe für die alsbald zu zahlenden Voranzahlungen geschaffen worden und zwar:

a) Die Landwirtschaft zahlt unter Zugrundelegung der Veranlagung für die Vermögenssteuer vierjährlich 1 Goldmark für je 1000 Mark des Vermögenswertes pro Quartal. Die erste Zahlung ist am 29. Februar fällig. Sie bedeutet etwa eine 10-prozentige Einkommensbesteuerung.

b) Für das Gewerbe ist eine Veranlagung auf Grund der Vermögenssteuer nicht möglich. Infolgedessen ist der Bruttoumsatz abzüglich der gezahlten Löhne und Gehälter zu Grunde gelegt worden. Hierzu sind 2 % zu bezahlen und zwar jeweils zu demselben Termin wie die sonstige Umschicht.

c) Das Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichem Grundbesitz und aus freien Berufen, sowie aus selbständigen Arbeiten (Tantieren) ist auf Grund steuerlicher Veranlagung jeweils vierjährlich steuerpflichtig und zwar erstmals auf Grund des Einkommens des ersten Vierteljahrs bis 10. April für die ersten 2000 Mark vierjährlich 10 %, für das darüber hinausgehende 20 %. Es entspricht dies einer Jahresbesteuerung in Höhe von 10 % für alle diejenigen Einkommen bis zu 8000 Mark.

d) Die bisherige Lohnsteuer bleibt dem Grundgedanken erhalten, doch werden die Ermäßigungen anderweitig geregelt. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, von seinem Einkommen pro Woche 12 Goldmark vor Berechnung seiner Steuer abzuziehen. Von den gesamten übrigen Lohnentnahmen sind von ledigen und kinderlosen 10 % Lohnsteuer zu zahlen. Für jedes weitere Mitglied der Familie (Ehefrau und Kinder) wird der Soh um 1 % also auf 987 usw. % ermäßigt. Übersteigt das Einkommen vierjährlich die unter c) genannten 2000 Mark, so erfolgt auch hier eine Veranlagung und vierjährige Zwischenzahlung unter Anrechnung der vorhergezählten Lohnsteuer.

e) Das reine Kapitalinkommen, das heißt also die Dividende, Zinsen und verbständliche Anleihen werden vor ihrer Auszahlung mit 10 % versteuert und zwar lästiglich im Jahre 24 tatsächlich ausgezahlten Kapitalerträge ohne Rücksicht darauf, wenn dieser Kapitalertrag fällig, bzw. das Geschäftsjahr der Betriebsgesellschaft abgelaufen war.

f) Die Vermögenssteuererfassung erfolgt grundsätzlich auf Grund einer neuen Vermögenssteueraufstellung vom 31. Dezember 23. Sie wird auf Gold umgestellt. Gegenüber der bisherigen Fassung des Vermögenssteuergesetzes sind nur geringe Änderungen vorgesehen.

4. Bei der Erbschaftsteuer, die ebenfalls grundsätzlich auf Gold umgestellt wird, sind nur geringe Änderungen vorgesehen. Einmal wird die Gruppe I der Deszendenten nicht mehr wie bisher mit 3,5—17, sondern nur noch mit 2—10 % versteuert. Ferner fällt die Berücksichtigung des Vermögensstandes des Erbenden grundsätzlich weg.

5. Wie schon in der Hessenlichkeit bekannt geworden, wird die Umsatzsteuer für eine bestehende Zeit auf 2,5 % erhöht.

6. Auch die Kapitalverkehrsteuer wird auf Gold umgestellt und dem Reichsfinanzministerium die Ermäßigung erteilt, die Steuer auf Wertpapierverkehr an der Börse zu einem ihm geeigneten Zeitpunkt ebenfalls auf Gold zu stellen, wenn die Börse zu Rentenmarknotierungen übergeht. Die Fusionssteuer wird von 7,5 auf 4 % herabgesetzt. Die Wechselsteuer wird ebenfalls auf Gold umgestellt. Ferner wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, bis zum 15. 2. mit Zustimmung des Reichstages eine neue Börsensteuer einzuführen, die den Besuch und die Zulassung der Börse besteuert. Die Steuer auf Versicherungen wird nicht mehr nach dem Nennwert, sondern nach der Prämie erhoben.

7. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Kraftfahrzeuge vereinheitlicht, für Personenkraftwagen verdreifacht.

8. Die Arbeitgeberabgabe und Landabgabe wird mit Wirkung vom 31. Dezember 23 aufgehoben. Die beiden noch restlichen Raten für Januar und Februar fallen demnach fort. Um den raschen Eingang aller Steuern zu sichern und damit die Möglichkeit des sofortigen Etatsausgleichs zu schaffen, wird nach wie vor daran festgehalten, daß nach Ablauf einer Schonfrist von einer Woche pro einen halben Monat 5 % Zuschlag für rückständige Steuern zu zahlen sind.

### Sächsisches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Das Ministerium der Justiz hat im Einverständnis mit dem Landeswohnungsamt eine Verordnung über Zuschläge zur gesetzlichen Miete für Januar 1924 erlassen. Sie besagt, soweit Orte unter 5000 Einwohner in Frage kommen (was ja für unseren Bezirk allein Interesse hat): 1. Die Zuschläge zur gesetzlichen Miete sind in der Weise festzulegen, daß bestimmte Hundertstähle der Friedensmiete in Goldmark umzurechnen sind. Erfolgt die Zahlung in Papiermark, so ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Verlänger Goldmarkmittelpunkt zu Grunde zu legen. 2. Der Zuschlag für den Verwaltungsaufwand des Eigentümers und für die Gewerbeschäfte zu Hausarbeiten einschließlich des Zuschlags für den Unfallendrisi ist in Gemeinden unter 3000 Einwohnern innerhalb der Rahmengrenzen von 1,2 bis 2,4 v. H. der Friedensmiete festzulegen. 3. Der Zuschlag für die übrigen Betriebskosten einschließlich der Haushaltsschäfte ist in Gemeinden unter 5000 Einwohnern innerhalb der Rahmengrenzen von 5 bis 7 v. H. der Friedensmiete festzulegen. 4. Der Zuschlag für laufende Instand-

haltungen wird einheitlich für alle Gemeinden, in denen das Reichsmietengesetz gilt, auf 8 v. H. der Friedensmiete, der Zuschlag für große Instandhaltungen auf 2 v. H. der Friedensmiete bestimmt." Die Berechnung beruht also diesmal auf Prozenten der vollen Friedensmiete, nicht der Grundmiete. Das ist neu. Im Ganzen kommen zur Erhebung 14,2 bis 14,7 Prozent der Friedensmiete. In dieser Spanne hat die Schiedsstelle für Haushaltung die Wahl. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, daß noch nicht sicher zu stehen scheint, ob die Januarmiete tatsächlich in dieser Höhe feste wird. Trägt sich doch die Reichsregierung mit dem Gedanken, eine Änderung der Miete von Grund aus vorzunehmen. Würde eine solche vom Reich angeordnet mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an, so würde damit die hier erwähnte Verordnung des Justizministeriums über die Januarmiete hinfällig. Also warten wir zunächst noch ab.

Dippoldiswalde. In der 4. Nachmittagssitzung des Mittwochs sah bei noch immer starkem Sturm ein heftiges Schneefreiblein ein, so daß bald wieder alles in schönem Weiß war. Auch in der Nacht schneite es noch fort. Dazu sank das Thermometer wenigstens etwas unter den Gefrierpunkt, sobald man hoffen darf, daß der Schnee auch liegen bleibt. Nach der Vorberichtszeit der Landeswetterwarte sollen uns ja auch kältere Tage bevorstehen. Vollkommen ist die Schleifbahnen nun freilich nicht. Der heftige Sturm, der auch in die Nacht hinein noch anhielt, hat den Schnee stellenweise zu hohen Wehnen zusammengetrieben, an anderen Orten die Straße aber so rein gefest, als ob nicht eine Flöte gefallen wäre. Dabei möchte bei ruhigem Wetter immer noch eine Auslage kommen. Weihnachtlicher aber ist so schon. Und das weihnachtliche Kleid der Natur wird auch die Menschen an das nahegelegene Fest erinnern und wird dazu beitragen, daß das Weihnachtsgeschäft mehr als bisher in Fluss kommt.

Dippoldiswalde. Am 12. waren hier zu unterstehen 279 Volkerwerkslose mit 371 Zuschlagsempfängern und 41 Kurzarbeiter mit 77 Zuschlagsempfängern. Das bedeutet erstaunlicherweise gegenüber dem Stande vom 1. 12. eine Abnahme und zwar um 44 Volkerwerkslose mit 54 Zuschlagsempfängern und 64 Kurzarbeiter mit 43 Zuschlagsempfängern.

— Da in den Fabriken und Betrieben am 24. Dezember nicht gearbeitet wird, fallen an diesem Tag die zwischen Aipsdorf und Dippoldiswalde verkehrenden Züge früh ab Aipsdorf 7.50, ab Dippoldiswalde 6.12, ab Aipsdorf 7.50.

— Die Zuständigkeit der Finanzämter für die Anrechnung oder Erstattung der meistens Steuern aus Billigkeitsgründen liegt vom Reichsminister der Finanzen bis zum Betrage von 20 Goldmark festgesetzt. Es gilt dies für den Wehrbeitrag, das Besteuer, die Kriegssteuer 1918, die Kriegsabgabe, das Reichsnaropfer, die Kapitalertragsteuer, die Einkommen-, Körper- und Vermögenssteuer, die Brotdistributionsabgabe, die Arbeitsabgabe, die Landabgabe, die Rhein-Ruhr-Abgabe und die Zwangsanteile. Die Zuständigkeit der Landesfinanzämter geht bis zu 300 Goldmark. Zur Ablehnung von Vergünstigungen sind die Landesfinanzämter ohne Rücksicht auf den Wert des Antrags und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe für alle Steuerarten zuständig.

— Sachsisches Volksnotopfer. Anschließend an den Aufruf des Militärbehördenablers Generalleutnant Müller haben der Verband sächsischer Industrieller und der deutsche Industrie- und Handelsverband ihre Mitglieder zur monatlichen Leistung von 100 Goldpfennigen je Angestellten und Arbeiter aufgefordert. Diesem Aufruf kommen die Industriellen in Erkenntnis der Notlage des sächsischen Volkes mit großer Bereitwilligkeit nach. Ebenso hat der sächsische Landtag seine Mitglieder aufgefordert, für die sächsische Unternehmensaktion 6 Pfund Getreide je Hektar zu liefern. In den Speichern der Genossenschaften strömen augenblicklich die Getreidesorten zusammen.

— Die Sächsische Staatsbank hat sämtliches von ihr herausgegebenes, auf Papiermark lautendes Notgeld mit Wirkung vom 15. 12. ab durch Bekanntmachung in der "Sächsischen Staatszeitung" aufgerufen. Mit dem 15. 1. 24 verlieren diese Scheine ihre Gültigkeit. Dagegen bleiben die Notgeldscheine der Sächsischen Staatsbank, die auf Goldmark bzw. Goldpfennige lauten, bis auf weiteres in Kraft.

— Die zu Beginn der Währungsreform geschaffene Möglicheit, werblichändiges (Gold-)Notgeld gegen entsprechende Sicherheiten auszugeben, war als Übergangsmöglichkeit notwendig. Infolge des reichen Gebrauchs, der von dieser Möglichkeit gemacht worden ist — haben doch bereits über 150 Stellen im Reiche Notgeld ausgegeben — besteht die Gefahr, daß die Ausgabe solchen Notgeldes die sich anbahnende Gesundung unseres Geldwesens zerstört. Nur die schärfste Kontrolle über die Ausgabe von Goldnotgeld vermag dem vorzubeugen. Das Sächsische Wirtschaftsministerium hat deshalb an die Herausgabe solchen Notgeldes von Anfang an den strengsten Maßstab angelegt und zahlreiche Genehmigungsfälle zurückgewiesen. Leider hat die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieses Vorgebens offenbar noch nicht alle beteiligten Kreise erfaßt, und es sind bereits Fälle vorgekommen, daß Goldnotgeld — über dessen Werblichändigkeit dann natürlich jede Kontrolle fehlt — ohne die erforderliche Genehmigung ausgegeben worden ist. Das Sächsische Justizministerium hat deshalb die Staatsanwaltschaften angewiesen, gegen die Ausgeber solchen ungenehmigten Notgeldes mit aller durch die Gesetzlichkeit des Vergehens gebotenen Schärfe vorzugehen.

Schlesien, 20. Dezember. Durch ein Schadenfeuer wurden heute vor 15 Jahren das Bestium des Wirtschaftsministers Rümmler vernichtet.

Dresden, 19. Dezember. Die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung wurde erst nach zweimaliger je einstündiger Unterbrechung erledigt, soweit von einer Erledigung die Rede sein kann, denn beide zur Beratung stehende Vorlagen über die Auseinandersetzung mit dem früheren Königshause und über die Übertragung des Staatsgefechts Schlesische Werke zu Dresden, sowie der demokratische Antrag auf Verschärfung der Geschäftsordnung wurden an die Ausschüsse zurückverwiesen. Darauf sollte die Wahl des Ministerpräsidenten erfolgen. Aber auch diese konnte nicht stattfinden, da die sozialdemokratische Partei deren Abstieg von der Tagesordnung beantragte und dieser Antrag unter den Aha-Aus-

der Kommunisten mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Demokraten Annahme fand. Der Präsident wurde ermächtigt, den Tag der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung festzulegen. Wahrscheinlich dürfte die Sitzung Sonnabend den 22. Dezember stattfinden. Die Zustimmung der Demokraten zu dem Vertagungsantrag und die damit zusammenhängenden hessischen Bemerkungen der Kommunisten lassen darauf schließen, daß man in den der öffentlichen Sitzung vorangegangenen Fraktionsbesprechungen innerhalb der beiden bisherigen Koalitionsparteien, Sozialdemokraten und Demokraten, bereits zu einer Verständigung über die Wahl eines Ministerpräsidenten gekommen ist. Es darf aber auch angenommen werden, daß in diesem Falle mindestens der bisherige Minister des Innern Liebmann nicht wieder in dem Kabinett erscheint. Wer an seine Stelle treten soll, ist noch nicht bekannt. Ausgeschlossen erscheint es abgesehen auch nicht, daß die Deutsche Volkspartei sich an der Koalition beteiligt. Das neue Kabinett würde dann erstaunlicherweise auf eine breitere Basis gestellt sein. Welche Errungungen die Sozialdemokraten dazu geführt haben, dem Beschuß ihres leichten Parteilages entgegen auf die kommunistische Majorität zu verzichten, entzieht sich vorläufig noch der Kenntnis der Öffentlichkeit.

Dresden. (Werbebelehrveranlagung für 1923) Im Antrage der deutschdemokratischen Fraktion bat Landtagsabgeordneter Dr. Kastner folgende Anfrage an die Regierung gerichtet: Das Reich sieht von der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1923 ab. Maßgebend für die Entschließung war die Tatsache, daß bei den schwankenden Währungsverhältnissen des letzten Jahres die Aufstellung einer zukünftigen Einkommensteuerbilanz schlechthin unmöglich erscheint. Diese Feststellung trifft in gleichem Ausmaße auch bezüglich der Gewerbesteuerveranlagung zu. Preußen hat demgemäß bereits abgeschlossen, für das Jahr 1923 von einer Gewerbesteuerveranlagung abzusehen. Für Sachsen steht die Entscheidung immer noch aus. Sie erscheint jedoch dringlich. Wir fragen deshalb die Regierung: Ist sie bereit, auch für Sachsen von einer besonderen Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 1923 abzusehen und welche Regelung gedenkt sie bezüglich der Gewerbesteuer zu treffen?

Freiberg. Unter der Voranschlag geringerer Beteiligung ist bereits von Oktober 1922 ein weiterer Ausbau der bisherigen Berufsschule für Mädchen geplant, dargestellt, daß neben dem jetzt bestehenden dreijährigen Lehrgange ein schuldbefreiender, zweijähriger Lehrgang eingerichtet werden soll, der bezweckt, den Schülerinnen — bei wöchentlich dreijähriger Unterricht im ersten und 10 Stunden im zweiten Jahre — je nach Wahl eine verlässliche hauswirtschaftliche oder berufliche — vorzugsweise kaufmännische — Ausbildung zu vermitteln.

— Die Forderung nach werblichändigem Gelde. Von den Geschäftsinhabern eines Eisenwarengeschäfts in Zittau wollte ein Baumwollanter, der Reichsbauten auszuführen hatte, Fensterverschlüsse, die als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen waren, kaufen. Die beiden Inhaber verlangten Bezahlung in werblichändigem Gelde, Effekten oder Devisen. Da das der Bauherr nicht selbst hatte, er aber seinerseits von der Regierung nur Papiergeld erhielt, so konnte er mit derartigen Zahlungsmitteln nicht dienen. Die beiden Geschäftsinhaber lehnten infolgedessen die Lieferung der Waren ab. Das Gericht sah diesen Fall als einen besonders schweren an und erkannte für jeden der beiden Inhaber auf eine Gefangenstrafe von einer Woche und auf eine Geldstrafe von 1000 Goldmark.

Bamberg. Die bietige Staatsanwaltschaft ersucht die Presse um Abdruk folgender beherrschiger Darlegung: Obwohl bereits seit einiger Zeit die Mark stabil geblieben ist und obwohl sie jetzt im Auslande ebenso hoch, wenn nicht höher wie im Innern bewertet wird, das Risiko ihrer weiteren Entwertung also weggefahen ist, sind die seit Einführung der Goldwährung sehr rasch gestiegenen Goldpreise teilweise nur unwesentlich zurückgegangen. Ein weiterer Abbau muß erfolgen, wenn Ruhe und Ordnung im Innern des Reiches aufrecht erhalten werden sollen. Dazu ist erforderlich, daß Industrie, Landwirtschaft und Handel wieder hoher kalkulieren lernen und jedes Entwertungsrisiko aus ihren Räkulationen rücksichtslos entfernen, da kein Grund dafür besteht und seine Einziehung deswegen nicht mehr anerkannt werden kann. Es ist ferner notwendig, daß die zur Zeit abnormale Bankzinsen auf ein volkswirtschaftlich berechtigtes und erträgliches Maß herabgesetzt werden. Endlich kann nicht geduldet werden, daß in einer Zeit, in der der auf Einkommen aus Arbeit angewiesene Hauptteil des Volkes sich mit einem Bruchteil seines Einkommens begnügen muss, andere Schichten darauf Anspruch erheben, die selben Reingewinne zu erzielen, wie früher. Es muß erwartet werden, daß Landwirtschaft, Industrie und Handel sich diesen selbstverständlichen Forderungen nicht weiter verschließen und ihnen aus eigenem Antriebe Rechnung tragen, ohne daß es erst des Eingreifens und des Durchgreifens der Behörden bedürfte.

— Die Leipziger Preisprüfungsstelle teilt amtlich mit: Die Preisprüfungstelle hat wie in früheren Jahren auch jetzt wieder festgestellt, daß Erzeuger und Händler angesichts der größeren Nachfrage der Verbraucherstadt nach bestimmten Nahrungsmitteln zu den bevorstehenden Weihnachtsfesten die Preise wesentlich heraufsetzen. Ein solches Verfahren ist umso mehr zu missbilligen, als es den notwendigen weiteren allgemeinen Preisabschlag hemmt und dazu beiträgt, die Stabilisierung der Mark zu gefährden. Die Preisprüfungsstelle wird durch die Wohlbehörde (Wochtpolizei) die Preisgestaltung in den nächsten Tagen besonders scharf überwachen und Erzeuger und Händler wegen festgestellter unbedeckter Preiserhöhungen zur Rechenschaft ziehen.

Langenwolmsdorf. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde eine Verordnung des Ministeriums des Innern bekanntgegeben, nach der das Ratsbürgersdorf von Stolpen nach Langenwolmsdorf einbezogen wird und dafür die Grundstücke rechts der Straße Stolpen-Bahnhof Stolpen mit Stolpen zwangsläufig vereinigt werden. Weiter wurde beschlossen, den noch anstehenden Teil des Gemeindewaldes abzuholen.

Chemnitz. Der bietige Schlachthofmarkt wies am vergangenen Montag einen sehr reichen Auftrieb auf, besonders in Schwaben. Für diese gingen die Preise fast um die Hälfte zurück. Auch die Preise für Schlachtrinder stiegen sich durchschnittlich um 25 Prozent niedriger.